



AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus					
<b>Kulisse:</b> keine, Ackerland im Freistaat Sachsen, jedoch nicht förderfähig in Kulisse PflSchAnwV		<b>Lage:</b> rotierend		<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha	
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026			<b>Höhe Zuwendung:</b> 199 EUR/ha; 139 EUR/ha i.V.m. ÖR2		
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Mischungen mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen</li> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen</li> </ul>			<b>Sonstiges:</b> Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise AL 3.pdf</a> zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 AL 15	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode